

6. Juni 2022

*Konsolidierter Text der Satzung
im Sinne Art. 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. August 1997
über das Nationale Gerichtsregister*

unter Einbeziehung der Änderungen vom 28. Mai 2022

**ZWIĄZEK NIEMIECKICH STOWARZYSZEŃ
SPOŁECZNO KULTURALNYCH
W POLSCE**

**VERBAND DER DEUTSCHEN SOZIAL-KULTURELLEN
GESELLSCHAFTEN
IN POLEN**

STATUT - SATZUNG

beschlossen von den Gründern des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen
Gesellschaften, geschehen auf der Versammlung zu Groß Strehlitz am 12. Februar 1991,
im Auftrag der Organe der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften, nach deren
Beschlüssen
(mit nachträglichen Abänderungen)

KAPITEL I.

NAME, GEBIETSTÄTIGKEIT UND SITZ DES VEREINS

§ 1

Der Verein, im folgenden genannt Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften
in Polen, trägt den Namen: VERBAND DER DEUTSCHEN SOZIAL-
KULTURELLEN GESELLSCHAFTEN in POLEN (poln. ZWIĄZEK
NIEMIECKICH STOWARZYSZEŃ SPOŁECZNO KULTURALNYCH W POLSCE
und ist eine juristische Person.

§ 2

Der Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen, im Folgenden
genannt: Verband deutscher Gesellschaften, ist im Hoheitsgebiet der Republik Polen tätig.

§ 3

Der Sitz des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen ist die
Stadt Oppeln (poln. Opole).

§ 4

Der Verband deutscher Gesellschaften benutzt einen Stempel in polnischer und deutscher
Sprache mit Inschrift: "ZWIĄZEK NIEMIECKICH STOWARZYSZEŃ SPOŁECZNO

KAPITEL II.**ZWECK DES VERBANDES UND VERWIRKLICHUNG DER ZIELE**

§ 5

Der Verband deutscher Gesellschaften erfüllt den folgenden Zweck:

- 1- Vermittlung bei der Erledigung der Angelegenheiten zwischen den einzelnen Mitgliedern des Verbandes bei Notwendigkeit der Interessenabstimmung;
- 2- Vertretung der Interessen der Mitglieder des Verbandes vor polnischen staatlichen und kommunalen Behörden, Vereinen und sonstigen polnischen gesellschaftlichen und kulturellen Einrichtungen;
- 3- Vertretung der Interessen der Mitglieder des Verbandes vor staatlichen Behörden der Bundesrepublik Deutschland, vor Organen einzelner Bundesländer und vor deutschen diplomatischen und konsularen Auslandsvertretungen in Polen;
- 4- Vertretung der Mitglieder des Verbandes bei der Anknüpfung und Umsetzung bestehender partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen deren Gesellschaften in Polen und anderen polnischen Vereinen, zwischen deren Gesellschaften und den Verbänden anderer nationaler Minderheiten in Polen, zwischen deren Gesellschaften und deutschen Vereinen und Organisationen in Polen und im Ausland, insbesondere in Deutschland wie auch in anderen Staaten des deutschsprachigen Raumes, sowie vor Organisationen anderer nationaler Minderheiten, einschließlich der Wirtschaftstätigkeit;
- 5- Förderung und Entfaltung deutscher Kultur und deutschen Bildungswesens,
- 6 –Sorge um die Entwicklung deutschsprachiger Medien zu tragen,
- 7 – Erschließung der Möglichkeiten der Förderung für den Verband und die Mitglieder des Verbandes,
- 8 – Pflege nationaler und sprachlicher Identität der Deutschen in Polen.

§ 6

Der Verband deutscher Gesellschaften verwirklicht seine Ziele durch:

- 1- Veranstaltung von Einzeltreffen zwecks Schaffung der Bedingungen für die Verhandlungsführung und Unterbreitung von Vorschlägen zur Kompromisslösungen und gerechten Interessenabstimmung;
- 2- Teilnahme, Unterbreitung von Vorschlägen, Einreichung von Anträgen und Erklärungen in inländischen und ausländischen Angelegenheiten, bei denen die Notwendigkeit besteht, die Interessen der Mitglieder des Verbandes zu sichern und zu wahren;
- 3 – Erleichterung der Kontaktanknüpfung zwecks Anbahnung der Beziehungen zwischen einzelnen Mitgliedern des Verbandes und anderen Vereinen und Organisationen sowie Unterstützung bei Behebung der Hindernisse im Laufe der Zusammenarbeit;
- 4- Vermittlung der Informationen an eigene Mitglieder über die wichtigsten Angelegenheiten aus der laufenden Verbandstätigkeit durch Medien, Rundschreiben wie auch mündlich auf stattfindenden Treffen;
- 5- Gewerbebetrieb zur Förderung der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele;
- 6- Veranstaltung und Ergreifung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der deutschen Kultur und Bildung;

- 7 – Veranstaltung, Koordinierung der Maßnahmen, die in den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Lebens auf dem Tätigkeitsgebiet des Verbandes begründet sind;
- 8 – Gewinnung der für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele notwendigen Finanzmittel sowie Fassung von Entscheidungen über die Verteilung unter den Mitgliedern der gewonnenen Mittel;
- 9 – Teilnahme am öffentlichen Leben;
- 10 – Begründung und Trägerschaft von Bildungseinrichtungen,
- 11 – Koordinierung der Bildungstätigkeit der Mitglieder des Verbandes.

KAPITEL III.

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES VERBANDES, GRÜNDE FÜR DEN VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 7

1. Die Ordentlichen Mitglieder des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen dürfen sozial-kulturelle Gesellschaften der Deutschen in Polen sein.
2. Die Assoziierten Mitglieder des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen dürfen deutsche Fachverbände mit Sitz in Polen sein, die die Ziele der Sozial-kulturellen Gesellschaft der Deutschen auf einem bestimmten Gebiet mitverwirklichen.
3. Die Fördermitglieder des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen dürfen sein:
 - a) sonstige deutsche Organisationen in Polen, die lokal oder im ganzen Land tätig sind,
 - b) ausländische Organisationen - mit dem Verband verwandte -, die die Tätigkeit des Verbandes der deutschen sozialkulturellen Gesellschaften in Polen fördern möchten.

§ 8

1. Über die Aufnahme als Mitglied in den Verband entscheidet die Delegiertenversammlung mit Vertretern einzelner Gesellschaften in Woiwodschaften, die „Rat des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen (poln. Rada Związku Niemieckich Stowarzyszeń Społeczno Kulturalnych w Polsce)“ genannt wird.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Beschlussfassung des Rates des Verbandes (Verbandsrat).
3. Die Mitglieder des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen werden in den Organen zu den in der vorliegenden Satzung bestimmten Bedingungen vertreten.

§ 9

1. Die Mitglieder des Verbandes dürfen die sozial-kulturelle Gesellschaften der Deutschen in Polen und andere in § 7. Punkt 1,2 i 3 genannte Organisationen auf Grund des Beschlusses des eigenen Vorstandes über die Bereitschaft, dem Verband beizutreten, werden.

2. Die Aufnahme erfolgt auf der Sitzung des Verbandsrates mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten.
3. Sollte ein Beschluss gefasst werden, in dem die Aufnahme verweigert wird, kann der sich um die Mitgliedschaft im Verband Bewerbende nach Ablauf von sechs Monaten nach Fassung des ablehnenden Beschlusses, sich erneut um die Aufnahme als Mitglied des Verbandes bewerben.
4. Der sich um die Mitgliedschaft im Verband bewerbende Rechtsträger, der die Kriterien einer Organisation der deutschen Minderheit erfüllt, erwirbt nach der Einreichung des durch den Rat freigegebenen Mitgliedschaftsantrages und vor der Beschlussfassung des Verbandsrates über die Aufnahme als ordentliches Mitglied, den Status eines kandidierenden Mitgliedes für zwei Jahre.

§ 10

Das Mitglied des Verbandes genießt folgende Rechte:

- 1- die Organe des Verbandes zu wählen und in die Organe gewählt zu werden;
- 2- zu den durch den Vorstand des Verbandes bestimmten Grundsätzen die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Mittel des Verbandes zu benutzen;
- 3- aus dem Verband nach Einreichung einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand des Verbandes zurückzutreten.

§ 11

Das Mitglied des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften hat sorgfältig und würdig:

- 1- an den Arbeiten für die Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Verbandes teilzunehmen;
- 2- die Bestimmungen der vorliegenden Satzung wahrzunehmen, sowie den Beschlüssen und sonstigen internen Entscheidungen des Verbandes Folge zu leisten;
- 3- termingerecht die Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 12

1. Der Verlust der Mitgliedschaft im Verband der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften erfolgt in folgenden Fällen:

- 1- Auflösung des Verbandes;
 - 2- Rücktritt des Mitglieds aus dem Verband;
 - 3- Löschung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste des Verbandes wegen langwieriger, verschuldeter Nichtbeteiligung an den Arbeiten des Verbandes oder wegen der Nichtentrichtung der Mitgliedschaftsbeiträge über einen Zeitraum von mehr als drei Monate;
 - 4 - der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann auch wegen grob verschuldeter Verletzung der Satzung, der Beschlüsse und sonstiger Entscheidungen der Verbandsorgane, beziehungsweise wegen einer Handlung zum Nachteil des Verbandes erfolgen.
2. In den in Absatz 1 Punkt 3 und 4 beschriebenen Fällen kann die Mitgliedschaft im Verband bis zu der Fassung des endgültigen Beschlusses in der Sache ausgesetzt werden.

§ 13

1. Der Verlust der Mitgliedschaft der Gesellschaft am Verband findet nicht infolge des Rücktritts, Todes oder Zurückberufung des Delegierten im Rat des Verbandes. In diesem Fall wählt die delegierende Körperschaft einen neuen Delegierten nach dem in dieser Satzung bestimmten Verfahren.
2. Für den Fall des Rücktritts, des Todes oder Abberufung des Delegierten, erlischt sein Mandat. War diese Person Mitglied des Vorstandes oder des Revisionsausschusses, führt der Verbandsrat auf der nächsten Sitzung die Nachwahl durch.
3. Das Erlöschen des Mandats wird vom Vorstand des Verbandes bestätigt.

§ 14

1. Der Beschluss über die Löschung oder den Ausschluss des Mitgliedes aus der Mitgliederliste des Verbandes wird von dem Verbandsrat mit einer einfachen Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitgliedern des Rates und in dringenden Situationen auch durch den Vorstand des Verbandes gefasst.
2. Der Ausgeschlossene oder Gelöschte kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung der begründeten Entscheidung über den Ausschluss an den Rat des Verbandes die Berufung einlegen, der über die Sache endgültig befindet.
3. Die Vorschriften Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Punkt 3 und 4 und Abs. 2 finden auf die Delegierten, Mitglieder des Vorstandes und des Revisionsausschusses entsprechend Anwendung.

KAPITEL IV.

ORGANE DES VERBANDES DEUTSCHER GESELLSCHAFTEN, DEREN WAHL, NACHWAHL SOWIE ZUSTÄNDIGKEIT

§ 15

Die Organe des Verbandes deutscher Gesellschaften sind:

- 1- die Versammlung der Delegierten der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen – im Folgenden "Rat des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen" genannt;
- 2- der Vorstand des Verbandes der deutschen Gesellschaften in Polen;
- 3- der Revisionsausschuss.

§ 16

1. Das höchste Organ des Verbandes ist der Rat des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften in Polen, der sich aus stimmberechtigten Delegierten zusammensetzt, die von den Vorständen deutscher Mitgliedsorganisationen in ihrer Eigenschaft als ordentliche Mitglieder gewählt und delegiert werden, und mit beratender Stimme auch andere Mitglieder.
2. Der Rat des Verbandes (Verbandsrat) besteht aus Delegierten einer Organisation in der Zahl ein Delegierter für jede angefangene 2500 beitragszahlende Mitglieder der Organisation. Auf jede Aufforderung des Vorstandes des Verbandes haben einzelne Organisationen die Zahl der eigenen beitragszahlenden Mitglieder nachzuweisen. Sollte die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder nicht belegt werden, wird die Annahme getroffen, dass die Organisation von einem Delegierten vertreten wird, der über eine Stimme verfügt. Die Amtsdauer des Delegierten dauert 4 Jahre. Nach Ablauf der

- Periode vertritt der Delegierte eigene Organisation weiterhin bis zum Stichtag der Benennung eines neuen Delegierten durch den Vorstand der jeweiligen Organisation.
3. Der Rat des Verbandes der deutschen sozial-kulturellen Gesellschaften hält die ordentlichen Versammlungen je nach Bedarf, jedoch nicht seltener als ein Mal im Kalenderjahr. Auf Antrag der 2/3 Mitglieder des Rates oder auf Antrag des Revisionsausschusses können außerordentliche Versammlungen einberufen werden. In dem Fall hat der Vorstand die Pflicht, die außerordentliche Versammlung innerhalb eines Monats nach der Antragstellung einzuberufen.
 4. Die zustehende Stimmenzahl einzelner Organisationen bei Abstimmungen im Rat des Verbandes wird in der Weise ermittelt, dass für jede angefangene Zahl von 250 beitragszahlenden Mitgliedern der jeweiligen Organisation eine Stimme zusteht.
 5. Wird eine Organisation im Rat des Verbandes von mehr als einen Delegierten vertreten, stehen die Stimmen in gleicher Zahl einem jeden Delegierten zu. Für den Fall, dass sich die Stimmen unter den Delegierten nicht in gleicher Zahl teilen lassen, entscheidet darüber, wer das unteilbare Stimmrecht ausübt, der Vorstand der jeweiligen Organisation, indem er den Vorstand des Verbandes mindestens auf einen Monat vor dem geplanten Termin der Sitzung des Rates davon in Kenntnis setzt. Sollte der Vorstand keine Person nennen, die das unteilbare Stimmrecht ausüben sollte, haben die Delegierten der jeweiligen Organisation vor dem Beginn der Tagung einstimmig diese Person zu nennen. Sollten die vorstehend beschriebenen Entscheidungen nicht getroffen werden, übt diese Organisation in diesem Teil das Stimmrecht nicht aus.
 6. Wird eine Organisation im Rat des Verbandes von mehreren Delegierten vertreten, muss unter je fünf Delegierten jeweils eine Person im Alter bis zu 35 Jahren sein.

§ 17

Die Aufgaben des Rates des Verbandes sind:

- 1 – die Erörterung der Geschäftsberichte des Vorstandes des Verbandes, des Revisionsausschusses sowie Entlastung des ausscheidenden Vorstandes des Verbandes;
- 2 – die Wahl des Vorstandes des Verbandes bestehend aus neun (9) Personen, wobei der Vorstand kraft der vorliegenden Satzung besteht aus 3 Personen, die unter den Delegierten aus der Oppelner Woiwodschaft gewählt werden, 2 Personen, die unter den Delegierten aus der Schlesischen Woiwodschaft gewählt werden, 1 Person, die unter den Delegierten aus der Woiwodschaft Ermland-Masuren gewählt wird, 1 Person, die unter den Delegierten aus den Woiwodschaften Westpommern, Pommern und Kujawien-Pommern gewählt wird, 1 Person, die unter den Delegierten aus den Woiwodschaften Großpolen, Lodz, Lebus und Niederschlesien gewählt wird, sowie die Wahl des Revisionsausschusses bestehend aus (3) drei Personen, auf die Dauer von 4 Jahren; Ein Mitglied des Vorstandes des VdG ist nach dieser Satzung jeweils der Vorsitzende des Verbandes des Bundes der deutschen Minderheit in der Republik Polen
- 3 – die Verabschiedung der Satzung des Verbandes sowie Einführung der Änderungen im Inhalt;
- 4 – die Weisung der generellen Handlungslinien in der Verbandstätigkeit;
- 5 – die Festlegung der Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge und der Eintragsgebühr;
- 6 – die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
- 7 – die Beschlussfassung über andere in dieser Satzung vorgesehene Angelegenheiten.

§ 18

1. Das geschäftsführende Organ des Verbandes ist für die Zeit zwischen den Versammlungen des Rates der Vorstand des Verbandes deutscher Gesellschaften.
2. Der Vorstand des Verbandes ist für alle Angelegenheiten zuständig, die laut der Satzung nicht anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind, insbesondere:
 - 1- die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden aus dem eigenen Gremium – Präsident des Verbandes – für die Amtsdauer von 2 Jahren; erneute Wahl in derselben Amtsperiode des Vorstandes ist mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zulässig, [Wahl und Abberufung] drei Stellvertreter des Vorsitzenden; andere Personen sind im Vorstand Mitglieder. Die Ausarbeitung der Tätigkeitspläne des Verbandes nach Vorgaben der Satzung und der Beschlüsse des Rates des Verbandes, Sicherung deren Durchführung durch die Mitglieder der deutschen Gesellschaften, und während der Tätigkeit die Hinzuziehung von weiteren Personen, die keine Mitglieder sind, zur Beratung;
 - 2- die Ausarbeitung der Tätigkeitspläne des Verbandes nach Vorgaben der Satzung und der Beschlüsse des Rates des Verbandes, Sicherung deren Durchführung durch die Mitglieder der deutschen Gesellschaften, und während der Tätigkeit die Hinzuziehung von weiteren Personen, die keine Mitglieder sind, zur Beratung;
 - 3- die Einberufung der Versammlungen des Rates sowie Beschlussfassung über Festlegung der Grundsätze zum Ablauf der Versammlung;
 - 4- (aufgehoben)
 - 5- die Verwaltung mit dem Vermögen des Verbandes;
 - 6- die Festlegung des Haushaltes des Verbandes, entspricht für deren ordnungsgemäße Durchführung sowie Berichtserstattung;
 - 7- die Anstellung und Entlassung der Arbeitnehmer im Verband, Festlegung der Aufgabenbereiche der Arbeitnehmer, Aufsicht über die Erfüllung der arbeitsrechtlichen Pflichten und Belangung der Arbeitnehmer;
 - 8- alljährliche Berichtserstattung dem Rat gegenüber über die Geschäftstätigkeit; auf sein Verlangen kann dies früher und öfters vorgenommen werden;
3. Die Sitzungen des Vorstandes des Verbandes finden je nach dem Bedarf, jedoch nicht seltener als vier Mal im Jahr statt. Die Sitzungen finden auch außerhalb des Sitzes des Vorstandes statt.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes des Verbandes:
 - 1- beruft die Sitzungen des Vorstandes des Verbandes ein;
 - 2- organisiert die Vorstandsarbeit, hier bestimmt den Aufgabenbereich der Stellvertreter und führt laufende Geschäfte des Verbandes;
 - 3- unternimmt weitere Handlungen, die in anderen Vorschriften dieser Satzung vorgesehen sind;
 - 4- wird er verhindert, können die Sitzungen von seinem Stellvertreter einberufen werden.

§ 19

1. Die Aufgaben des Revisionsausschusses sind:
 - 1- die Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses und eines Stellvertreters;
 - 2- mindestens einmal im Jahr die Prüfung der satzungsgemäßen und finanziellen Tätigkeit sowie der Vermögenslage des Verbandes deutscher Gesellschaften;
 - 3- alljährliche Einreichung auf der Versammlung des Rates des Tätigkeitsberichtes und Stellung entsprechender Anträge;

4- die Einberufung außerordentlicher Sitzungen des Vorstandes und des Rates des Verbandes, wenn erhebliche Unstimmigkeiten in der Verbandstätigkeit festgestellt werden;

5 – die Aufnahme von Handlungen zwecks Analyse und Klärung der Unstimmigkeiten in der Tätigkeit der Organisation, der Mitglieder des Verbandes.

2. Die Mitglieder des Revisionsausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die in Abs. 1 Punkt 5 genannten Handlungen können durch den Ausschuss selbstständig oder über eine selbst berufene Gruppe vorgenommen werden.

KAPITEL V.

VERTRETUNG DES VERBANDES DEUTSCHER GESELLSCHAFTEN, VERPFLICHTUNGS- UND VERFÜGUNGSGESCHÄFTE, GÜLTIGKEITSVORAUSSETZUNGEN UND ABSTIMMUNGSVERFAHREN

§ 20

1. Der Verband deutscher Gesellschaften wird durch den Vorsitzenden und bei seiner Verhinderung durch ein anderes durch den Vorstand bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes oder des Rates nach außen vertreten.
2. Der Vorstand kann einen Beauftragten des Vorstandes ernennen, der den Verband in einem bestimmten Bereich vertritt. Bei der Ernennung eines Beauftragten legt der Vorstand den Umfang der Tätigkeit und die Zuständigkeiten des Beauftragten fest.

§ 21

1. Die Willenserklärungen leisten im Namen des Verbandes in Vermögensverwaltungssachen, aber auch in anderen satzungsgemäßen Sachen des Verbandes zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einer auf Grund der Vollmacht vertretungsberechtigten Person (Bevollmächtigter).
2. Der Vorstand des Verbandes kann dem Präsidenten des Verbandes, beziehungsweise dem Geschäftsführer (poln. DyrektorBiura) Alleinvertretungsvollmacht für die laufende Geschäftsführung des Verbandes erteilen.
3. Wenn ein Rechtsgeschäft, das die laufende Geschäftsführung des Verbandes übersteigt, die Eingehung von Verpflichtungen begründen kann, ist für ihre Wirksamkeit die Vorakzeptanz des Geschäftsführers und in Ermangelung der Akzeptanz oder bei deren Verweigerung –der Beschluss des Vorstandes notwendig.

§ 22

Soweit die Sondervorschriften notwendig etwas Anderes bestimmen,

1. werden die Beschlüsse des Vorstandes und des Revisionsausschusses in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Besetzung gefasst. Die Beschlüsse des Rates werden in einer offenen Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Besetzung und im zweiten Termin, der nicht später als nach sieben Tagen anberaumt wird –in Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Besetzung gefasst. Die geheime Abstimmung wird angeordnet, wenn dies von einer berechtigten Person begehrt wird;

2. die Wahlabstimmung ist geheim, es sei denn, alle auf der Versammlung anwesenden Delegierten ihr Zustimmung für eine offene Wahl abgeben, entscheidend ist die einfache Stimmenmehrheit; bei gleicher Stimmenmehrheit wird erneuter Wahlgang angeordnet, wird erneut die gleiche Anzahl von Stimmen abgegeben, entscheidet das Los;
3. Die Mitglieder eines Organs des Verbandes werden von dem Termin und Ort der Sitzung in der für den Verband üblichen Weise, nicht später als eine Woche vor der geplanten Sitzung, per Einschreiben benachrichtigt;
4. Die Tagungen der Organe des Verbandes werden ins Protokoll aufgenommen; dem Protokoll werden Texte gefasster Entscheidungen und Beschlüsse beigelegt; die Protokolle werden in der Reihenfolge der Vorstandssitzungen aufbewahrt.

KAPITEL VI.

GEWINNUNG DER FÖRDERMITTEL UND FESTSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFTSBEITRÄGE UND DER EINTRAGUNGSGEBÜHR

§ 23

Die Finanzmittel des Verbandes stammen aus:

- 1—den Mitgliedschaftsbeiträgen und der Eintragungsgebühr einzelner Gesellschaften;
- 2—den Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen, Einnahmen aus dem Vermögen des Verbandes und Spenden;
- 3—den Zuwendungen und Subventionen;
- 4—dem Gewerbebetrieb,
- 5—der Durchführung öffentlicher Aufgaben.

§ 24

1. Die Höhe der Mitgliedschaftsbeiträge und der Eintragungsgebühr wird von dem Rat des Verbandes festgelegt.
2. Die Mitgliedschaftsbeiträge sind je Jahresquartal zu entrichten und die Eintragungsgebühr wird innerhalb eines Monats nach der Aufnahme des Mitglieds in den Verband abgeführt.

§ 24 a

Es wird verboten:

- die Gewährung von Darlehen oder Leistung von Sicherheiten aus dem Vermögen des Vereins für Verbindlichkeiten der Mitglieder, Mitglieder der Organe oder Arbeitnehmer sowie Personen, mit denen die Arbeitnehmer verheiratet oder verwandt, beziehungsweise in gerader Linie verschwägert sind, für ihre Verwandte und Verschwägerter in der Seitenlinie bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad oder zu ihm in Adoptionsverhältnis, Vormundschaftsverhältnis oder Pflegeverhältnis stehen, im Folgenden "Angehörige" genannt,
- die Übergabe des Vermögens des Vereins an die Mitglieder, die Mitglieder der Organe oder die Arbeitnehmer sowie deren Angehörigen, zu anderen Grundsätzen als im Verhältnis zu einem Dritten, insbesondere, wenn diese Vermögensverfügung unentgeltlich oder zu begünstigten Bedingungen vorgenommen wird,
- die Verwendung des Vereinsvermögens zugunsten der Mitglieder, Mitglieder der Organe oder der Arbeitnehmer und deren Angehörigen, zu anderen Grundsätzen als

im Verhältnis zu einem Dritten, es sei denn, dass diese Verwendung unmittelbar im satzungsgemäßen Zweck begründet wird,

- der Kauf zu besonderen Bedingungen von Waren oder Dienstleistungen von Unternehmen, an denen die Mitglieder des Vereins, Mitglieder der Organe oder Arbeitnehmer und deren Angehörige beteiligt sind.

KAPITEL VII.

SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG DES VERBANDES

§ 25

1. Über die Änderung dieser Satzung sowie über die Auflösung des Verbandes entscheidet der Rat des Verbandes in einer geheimen Abstimmung mit der 2/3 Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln (2/3) der Besetzung des Gremiums, und im zweiten Termin, der nicht später als nach sieben Tagen anzuberaumen ist, in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Besetzung des Gremiums.
2. Sollte der Beschluss über die Auflösung des Rates gefasst werden, beschließt der Rat gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens für die Zwecke der Gesellschaften und wählt den Liquidationsausschuss für die Durchführung der Abwicklung.

KAPITEL VIII.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

1. Der Verband darf Mitglied einer internationalen Organisation sein, die seine Entsprechung ist, in der deutsche sozial-kulturelle Gesellschaften sich vereinigen und anderer internationalen Organisationen, in denen sich nationale und ethnische Minderheiten versammeln.
2. Der Beschluss über den Beitritt wird vom Rat des Verbandes gefasst.
3. In den durch diese Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gilt das polnische Vereinsrecht.

§ 27

1. Verwaltungs-technisch wird der Verband von der Geschäftsstelle des Verbandes geführt, die von dem Geschäftsführer des Verbandes geleitet wird. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand des Verbandes bestellt und abberufen.
2. Der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse des Vorstandes um und handelt in Grenzen des durch den Vorstand verabschiedeten Haushaltes.
3. Die Grundsätze der Anstellung und Belohnung der Arbeitnehmer der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand des Verbandes im Einvernehmen mit dem Geschäftsführer festgelegt.